



# **Landgericht Hildesheim**

**Im Namen des Volkes**

## **Urteil**

11 O 6/25

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e. V. vertreten durch Marco Tullner  
(Vorstand), Steinbockgasse 1, 06108 Halle (Saale)

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Digistore24 GmbH vertreten durch den Geschäftsführer Anthony Kossatz, St-Godehard  
Straße 32, 31139 Hildesheim

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Hildesheim – 2. Kammer für Handelssachen – durch den Vizepräsidenten  
des Landgerichts Dr. auf die mündliche Verhandlung vom 23.01.2026 für Recht  
erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern im Zusammenhang mit Vertragsschlüssen im Internet über die Erbringung von Leistungen, die durch Dritte erbracht werden, zu verschleiern, dass der

Vertrag nicht mit dem Dritten zustande kommt, sondern mit der Beklagten selbst,

wie geschehen gemäß Screenshots nach Anlage K 3 i.V.m. Anlage K 2.

2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, mit Verbrauchern im Internet entgeltpflichtige Verträge über die Teilnahme an Coaching-Veranstaltungen zu schließen, wenn die Beklagte den Verbraucher nicht unmittelbar, bevor dieser seine verbindliche Vertragserklärung abgibt, über den Gesamtpreis der Leistungen klar und verständlich in hervorgehobener Weise informiert,

wie geschehen gemäß Screenshots nach Anlage K 8.

3. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, einem Verbraucher, der bei einem mit der Beklagten über das Internet geschlossenen Vertrag über die entgeltliche Erbringung von Coaching-Leistungen für die Dauer von zwölf Monaten fristgerecht innerhalb von 14 Tagen nach dem Vertragsschluss von seinem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht hat, entgegenzuhalten, das Widerrufsrecht sei erloschen, weil mit der Leistungserbringung bereits begonnen worden sei,

wie geschehen in der E-Mail-Korrespondenz nach Anlage K 4, Seite 7.

4. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der im Tenor zu 1. bis 3. des Urteils genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,- Euro (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.
5. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 243,51 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 24.05.2025 zu bezahlen.
6. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
7. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 5.000,00 € hinsichtlich des Tenors zu 1. bis 4. und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
8. Der Streitwert wird auf 52.000,- Euro festgesetzt.

## **Tatbestand**

Der Kläger begehrt von der Beklagten Unterlassung von behaupteten Wettbewerbsverstößen nach dem UWG.

Der Kläger ist eine qualifizierte Einrichtung i.S.v. § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG. Er ist in die Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen, die in der jeweils aktuellen Fassung auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz veröffentlicht ist.

Bei der Beklagten handelt es sich um die Betreiberin einer Plattform, auf der sie Coaching-Leistungen vermarktet.

Über die Website [www.die-2-chance.com](http://www.die-2-chance.com) (vgl. Screenshots nach Anlage K 2) wirbt ein Leo Prinz aus Nürnberg, dass man über die Teilnahme an einem Videotraining seine „Ex-Freundin durch ein natürlich vorkommendes Hormon in kurzer Zeit“ zurückgewinnen könne. Auf der Seite [www.die-2-chance.com](http://www.die-2-chance.com) kann der interessierte Verbraucher zunächst ein 10-minütiges Video ansehen und hat dann die Möglichkeit, über einen Button auf die Folgeseite zu gelangen (Anlage K 2, letzte Seite). Nach dem Klick auf den genannten Button wird der Verbraucher auf eine Checkout-Seite der Beklagten weitergeleitet (vgl. Screenshots Anlage K 3).

Entgegen der Internetpräsentation (vgl. Darstellungen in den Screenshots Anlage K 2) handelt es sich jedoch nicht um eine kostenlose Dienstleistung, sondern um ein Abonnement über die Dauer eines Jahres. Dieses Abonnement besteht aus einem „2-Chance-Masterplan“ und „2-Chance Gruppencalls“ (Anlage K 3, Seiten 1 f.). Die 2-Chance Gruppencalls werden dabei wie folgt beschrieben:

„Nimm an unseren einmal wöchentlichen Live-Calls teil und profitiere von einer persönlichen Betreuung, die genau auf deine aktuellen Herausforderungen zugeschnitten ist. Teile deine Fragen und Anliegen direkt im Call, und erhalte sofortiges Feedback sowie individuelle Lösungen von erfahrenen Experten aus unserem Team.“ (Anlage K 3, Bl. 35 d.A.).

Aus den Screenshots nach Anlage K 2 und Anlage 3 (Abschnitt nach Bestellbutton, Bl. 37 d.A.) ist nicht erkennbar, dass bei einer Buchung für ein Seminar bei einem Herrn Leo Prinz der Vertrag nicht mit diesem, sondern mit der Beklagten als Plattformbetreiberin zustande kommt.

Dass der Verbraucher einen Vertrag mit der Beklagten abschließen soll, wird erstmals unterhalb der Schaltfläche mitgeteilt, über die der Verbraucher „JETZT KAUFEN“ und den Zahlungsvorgang einleiten soll. Dort heißt es in sehr kleiner Schrift, räumlich abgesetzt und in einer Auflistung von insgesamt sieben Unterpunkten (vgl. Anlage K 3, Seite 38 d.A.):

„Händler und Vertragspartner ist Digistore24 GmbH, St: Godehard-Straße 32, 31139 Hildesheim, Deutschland ...“

Nach Eingabe der persönlichen Daten (vgl. Anlage K 3, Bl. 38 d.A.) und der Bestätigung, bei Zustimmung ausdrücklich zu verlangen, dass die Beklagte vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung des Vertrags beginnen soll, wobei bekannt sei, dass das Widerrufsrecht entfalle (vgl. Anlage K 3, Bl. 36 d.A.), zeigt die Beklagte nach Auswahl der Zahlungsmethode einen Bestellbutton an. Bei diesem Bestellbutton wird der Verbraucher nicht informiert,

- wer die Dienstleistung (Schulungsvideos, Durchführung Gruppencalls, Coaching-Leistungen) erbringt,
- wann die Leistungen erfolgen (Häufigkeit, Uhrzeit, Dauer, Anzahl),

- welche Gesamtkosten durch die Teilnahme an dem Abonnement entstehen.

Der Kläger behauptet, die Beklagte begehe einen Wettbewerbsverstoß dadurch, dass die Beklagte gegenüber Verbrauchern verschleierte, als reiner Plattformbetreiber gleichwohl der Vertragspartner für die Erbringung von Coaching-Leistungen zu sein, obwohl die Beklagte selbst diese Coaching-Leistungen nicht erbringe. Ferner informiere die Beklagte Verbraucher beim Abschluss von Verträgen über Coaching-Leistungen nicht hinreichend transparent über die finanzielle Gesamtbelastung sowie über die wesentlichen Eigenschaften der Leistung. Ein den Unterlassungsanspruch begründender Wettbewerbsverstoß liege schließlich darin, dass die Beklagte im Falle eines Widerrufs durch den Verbraucher in unzulässiger Weise dessen Widerrufsrecht leugne. Die Beklagte leugne in grober Weise das Widerrufsrecht von Verbrauchern, die am gleichen Tag der angeblichen Bestellung von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht haben (vgl. Anlage K 4, B. 39 ff. d.A.). Auf den vom Verbraucher gleich mehrfach erklärten Widerruf innerhalb der Widerrufsfrist habe die Beklagte geantwortet, dass ein solches nicht bestehe, weil mit der Bereitstellung digitaler Inhalte schon begonnen worden sei.

Mit Anwaltsschreiben vom 21.03.2025 (Anlage K 5) ließ der Kläger die Beklagte abmahnen und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auffordern. Die Beklagte hat eine solche Erklärung nicht abgegeben, sondern eine negative Feststellungsklage vor dem Landgericht Halle erhoben.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern im Zusammenhang mit Vertragsschlüssen im Internet über die Erbringung von Dienstleistungen, die durch Dritte erbracht werden, zu verschleiern, dass der Vertrag nicht mit dem Dritten zustande kommt, sondern mit der Beklagten selbst, wie geschehen gemäß Screenshots nach Anlage K 3 i.V.m. Anlage K 2 (rote Umrahmungen zur Verdeutlichung durch uns).
2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, mit Verbrauchern im Internet entgeltpflichtige Verträge über die Teilnahme an Coaching-Veranstaltungen zu schließen, wenn die Beklagte den Verbraucher nicht unmittelbar, bevor dieser seine verbindliche Vertragserklärung abgibt, über die wesentlichen Eigenschaften der Dienstleistung sowie über den Gesamtpreis der Dienstleistung klar und verständlich in hervorgehobener Weise informiert,  
  
wie geschehen gemäß Screenshots nach Anlage K 8.
3. Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, einem Verbraucher, der in Bezug auf einen mit der Beklagten über das Internet geschlossenen Vertrag über die entgeltliche Erbringung von Coaching-Leistungen für die Dauer von zwölf Monaten fristgerecht innerhalb von 14 Tagen nach dem Vertragsschluss von seinem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht hat, entgegenzuhalten, das Widerrufsrecht sei erloschen, weil mit der Leistungserbringung bereits begonnen worden sei,

wie geschehen in der E-Mail-Korrespondenz nach Anlage K 4, Seite 7 (rote Umrahmung zur Verdeutlichung durch uns).

4. Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern I. bis III. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken am Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.
5. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, ein Wettbewerbsverstoß liege nicht vor. Der Vertragspartner sei klar erkennbar. Die erforderlichen Informationen über die Gesamtbelastung und über die wesentlichen Eigenschaften würden im Internetauftritt erteilt. Die Äußerungen in Anlage K4 seien keine wettbewerbsrechtlich relevante Handlung, sondern lediglich die erlaubte Äußerung einer Rechtsansicht.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen verwiesen.

## **Entscheidungsgründe**

I.

Die Klage ist zulässig und begründet.

1. Der Kläger ist als sogenannter qualifizierter Verbraucherverband nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG klagebefugt.

2. Hinsichtlich des Unterlassungsanspruchs zu Ziffer 1 der Klageschrift verstößt die Beklagte gegen §§ 3, 5a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, 5b Abs. 1 Nr. 2 UWG, indem sie ihre Identität als Vertragspartnerin verschleiert.

a) Eine Information wird dem Marktteilnehmer im Sinne von § 5a Abs. 1 UWG vorenthalten, wenn sie zum Geschäfts- und Verantwortungsbereich des Unternehmers gehört oder dieser sie sich mit zumutbarem Aufwand beschaffen kann und der Marktteilnehmer sie nicht oder nicht so erhält, dass er sie bei seiner geschäftlichen Entscheidung berücksichtigen kann (vgl. BGH GRUR 2016, 1076 Rn. 27 – LGA tested; BGH GRUR 2018, 438 Rn. 32 f. – Energieausweis). Dem Vorenthalten gleichgestellt ist nach § 5a Abs. 2 ein verstecktes, verspätetes, unklares, unverständliches oder zweideutiges Bereithalten der Information. Eine Information kann beispielsweise in zu viel Text bzw. in einer „Hashtag-Wolke“ versteckt sein (OLG Celle MMR 2017, 769 Rn. 12) oder aufgrund mangelnder farblicher Hervorhebung gegenüber dem Hintergrund schwer zu erkennen sein.

Bei der Bestimmung des richtigen Zeitpunkts für die Informationsübermittlung ist auf den Zeitpunkt abzustellen, zu dem der Marktteilnehmer die Information für die jeweils zu treffende geschäftliche Entscheidung benötigt. Bei den Informationspflichten gem. § 5b Abs. 4 ergibt sich der Zeitpunkt aus den betreffenden Vorschriften. Im Falle des § 5b Abs. 1 ist der Zeitpunkt der werblichen Kommunikation des Unternehmers relevant (vgl. Janal in: BeckOK IT-Recht, 20. Ed. 1.10.2025, § 5a UWG Rn. 7, 8 m.w.N.).

b) Vorliegend ist der Bestellvorgang insgesamt so gestaltet, dass beim Verbraucher der Eindruck erweckt wird, er kontrahiere mit dem Leistungserbringer. Dies folgt schon daraus, dass die Beklagte an keiner Stelle der Screenshots nach Anlage K 2 auch nur andeutungsweise Erwähnung findet. Nicht anders verhält es sich mit den Angaben auf der Checkout-Seite der Beklagten nach Anlage K 3. Dort heißt es, vielmehr: „Nimm an unseren einmal wöchentlichen Live-Calls teil und profitiere von einer persönlichen Betreuung, die genau auf deine aktuellen Herausforderungen zugeschnitten ist. Teile deine Fragen und Anliegen direkt im Call, und erhalte sofortiges Feedback sowie individuelle Lösungen von erfahrenen Experten aus unserem Team.“ (vgl. Anlage K 3, Seite 2 unten).

Der Verbraucher nimmt anhand dieser Ausführungen an, sein Vertragspartner wäre – selbstverständlich – der Leistungserbringer mit seinen „Team“ und der zugesagten „persönlichen Betreuung“. Diese Annahme ist umso mehr veranlasst, weil der Verbraucher zuvor den entsprechenden Film und die genannten Angaben mit Impressum und Bild einer natürlichen Person gesehen hat.

c) Nicht ausreichend zur Information über die Identität des Unternehmers im Sinne des § 5b Abs. 1 Nr. 2 UWG ist demgegenüber die erstmalige Benennung der Beklagten im Kleindruck unterhalb der Bestellfläche unter „Hinweise“ (vgl. Anlage K3, Seite 6 unten). Die dieser Erwartung zuwiderlaufende Information, dass in Wahrheit die Beklagte der Vertragspartner ist, ist nämlich verspätet im Sinne des § 5a Abs. 2 Nr. 2 UWG und verschleiert dem Verbraucher zielgerichtet, wer sein tatsächlicher Vertragspartner ist.

Eine verspätete Angabe und eine Verschleierung folgt für die Kammer auch daraus, dass ein Verbraucher nach der Bestellfläche keine Informationen mehr erwartet, die unmittelbar für den Vertrag(schluss) von Relevanz sind. Eine verspätete Angabe und eine Verschleierung folgt zudem daraus, dass die Angaben erst in den kleingedruckten Hinweisen unter sieben Unterpunkten erfolgt. Eine solche Information unterhalb des Bestellbuttons genügt nicht mehr der gesetzlichen Vorgabe, dass die Pflichtinformationen, unter anderem die Identität des Unternehmers gemäß Art. 246a § 1 Nr. 2 EGBGB, „in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung“ gestellt werden müssen (vgl. Art. 246a § 4 EGBGB).

Nicht ausreichend sind zudem die URL <https://www.checkout-ds24.com> (vgl. Bl. 140 d.A.) oder die Angaben im Footer „Sicher kaufen bei digistore24“ bzw. „Copyright 2025 Digistore24 GmbH alle Rechte vorbehalten“. Diese Angaben können als bloße Hinweise auf den Plattformbetreiber verstanden werden, wie dies etwa bei ebay der Fall ist. Dort stellt der in der URL benannte Plattformanbieter lediglich die Basis für das Verkaufsgeschäft zwischen dem Verkäufer und dem Erwerber dar, ist jedoch nicht der Vertragspartner.

Keine ausreichenden Informationen liefern schließlich die AGB der Beklagten. Diese erbringen schon deshalb nicht die vorgeschriebenen Informationen, weil sie erst nach dem Bestellbutton erscheinen, extra angeklickt werden müssen, in Kleindruck gehalten sind und den Verweis auf den Vertragspartner erst unter § 2 Nr. 2 der AGB in der Textmitte aufführen.

3. Der Unterlassungsantrag zu Ziffer 2 ist ebenfalls begründet. Die Beklagte verstößt jedenfalls durch die unterbliebene Bekanntgabe des Gesamtpreises für ihre Leistungen gegen §§ 3, 5a Abs. 1, 5b Abs. 4 UWG i.V.m. Art. 246a § 1 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 5 EGBGB.

a) In Umsetzung von Art. 6 Abs. 1 lit. e S. 1 der Verbraucherrechte-Richtlinie verlangt Art. 246a § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EGBGB eine Information des Verbrauchers über den Gesamtpreis der Waren oder Dienstleistungen einschließlich aller Steuern und Abgaben. Nur in den Fällen, in denen der Preis aufgrund der Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, genügt die Angabe der Art der Preisberechnung (vgl. Martens in: BeckOK BGB, 76. Ed. 1.11.2025, EGBGB Art. 246a § 1 Rn. 9, 10, beck-online; Busch in: BeckOK BGB, Stand: 15.03.2025, Art. 246 EGBGB Rn. 25: „Angabe der Art der Preisberechnung statt des Gesamtpreises nur als Minus, wenn der genaue Preis aus sachlichen Gründen nicht angegeben werden kann“).

b) Aus den Angaben nach Anlage K 8 wird nicht ersichtlich, wie hoch die Gesamtbelastung aus dem Abonnementvertrag ist. Die Angabe einer Monatsrate von 299,00 €, noch dazu hervorgehoben, genügt nicht, um dem Verbraucher die Gesamtbelastung aufzuzeigen, die er jedenfalls tragen muss. Es wird verschleiert, dass aufgrund der Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten die Gesamtbelastung bei immerhin 3.588,00 Euro liegt. Die Beklagte verschweigt damit, ohne dass dazu Anlass bestünde, gegenüber dem Verbraucher eine ganz erhebliche finanzielle Belastung.

4. Der Unterlassungsantrag zu 3 ist ebenfalls begründet. Die Beklagte verstößt gegen §§ 3, 3a UWG i.V.m. §§ 312d Abs. 1, 312g Abs. 1, 355, 356 Abs. 4, Abs. 5 BGB, 357 BGB, indem sie gemäß Anlage K 4 das Widerrufsrecht eines Verbrauchers, der fristgerecht, nämlich innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss, von seinem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht hat, leugnet.

Die Behauptung, die Bestellung des Verbrauchers betreffe ausschließlich digitale Inhalte, so dass das Widerrufsrecht entfalle, wenn die Checkbox im Bestellverlauf angeklickt werde, und wenn von Seiten der Beklagten mit der Leistungserbringung begonnen werde (Anlage K 4, Seite 7; E-Mail vom 30.12.2024), negiert das gesetzliche Widerrufsrecht der §§ 312d Abs. 1, 312g Abs. 1, 355, 356 Abs. 4, Abs. 5, 357 BGB.

a) Die Kammer folgt nicht der Ansicht der Beklagten, dass ihre schriftliche Antwort auf den Widerruf (Anlage K 4) lediglich eine erlaubte Äußerung einer Rechtsansicht ohne wettbewerbsrechtliche Relevanz sei.

Die Beklagte übersieht hierbei, dass Gegenstand der wettbewerbsrechtlichen und gerichtlichen Kontrolle alle geschäftlichen Handlungen gemäß § 3 Abs. 1 UWG sind. Hierzu gehört auch die streitgegenständliche Äußerung.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG ist eine geschäftliche Handlung jedes Verhalten einer Person zugunsten des eigenen Unternehmens vor, bei oder nach einem Geschäftsabschluss, das mit der Förderung des Absatzes ... oder mit der Durchführung des Vertrages über Waren und Dienstleistungen unmittelbar und objektiv zusammenhängt. Die Äußerung der B in Anlage K4 – Verneinung eines Widerrufsrechts unter Berufung auf ein Erlöschen des Widerrufsrechts, weil mit der Leistungserbringung bereits begonnen worden sei – ist ein Verhalten der Beklagten zugunsten des eigenen Unternehmens nach Geschäftsabschluss, das mit der Durchführung des Vertrages unmittelbar zusammenhängt.

b) Die Kammer teilt auch nicht die Ansicht der Beklagten, dass es sich beim streitgegenständlichen Vertrag ausschließlich oder im ganz überwiegenden Schwerpunkt um einen Vertrag über die Bereitstellung von digitalen Inhalten handele, mit der Folge, dass sich das Erlöschen eines Widerrufsrechts nach § 356 Abs. 5 BGB bestimmt.

Dabei kann offenbleiben, ob sich die Frage des Erlöschens des Widerrufsrechts im Wege einer Schwerpunktbetrachtung des Gesamtvertrags richtet (aa) oder für das Erlöschen des Widerrufsrechts bei einem aus Dienstleistungen und digitalen Inhalten bestehenden Vertrag sowohl die Voraussetzungen des § 356 Abs. 4 BGB als auch die Voraussetzungen des § 356 Abs. 5 BGB vorliegen müssen (bb).

aa) Richtet sich der Ausschluss des Widerrufsrechts nach dem Schwerpunkt der vertraglichen Leistung, ist ein Widerruf nicht durch § 356 Abs. 5 BGB ausgeschlossen, da der Schwerpunkt der vertraglichen Leistung vorliegend im Bereich auf dem Dienstleistungsvertrag liegt.

(1) Für die Beurteilung des Schwerpunkts ist nicht die Preisgestaltung der Beklagten (299,- Euro pro Monat für Videozugriff, 0,- Euro für Dreimonats-Coaching) relevant. Sonst könnte die Beklagte selbst über das Widerrufsrecht bestimmen. Eine solche Gestaltungsbefugnis ist mit dem Schutzzweck der Regelungen nicht vereinbar.

(2) Maßgeblich ist vielmehr, dass auf Seiten des Verbrauchers der höhere Wert der Leistung der Beklagten für den Verbraucher, der zudem Mann ist, im Coaching und der unmittelbaren Beratung liegt. Das ergibt sich aus der Verkehrsanschauung. Zu dieser ist auch die Kammer in der Lage, weil ihr Vorsitzender ebenfalls der Gruppe der Verbraucher und der Männer und damit dem maßgeblichem Verkehrskreis angehört.

Die Coaching-Elemente sind hier der erheblich wichtigere Teil, auch wenn die Leistung nur über einen Zeitraum von drei Monaten bereitgestellt wird. Die Coaching-Leistungen umfassen einmal pro Woche stattfindende Gruppencalls, bei denen der Verbraucher „eine persönliche Betreuung“ erhalten soll, „die genau auf [seine] aktuellen Herausforderungen zugeschnitten ist.“ Ihm wird zugesagt, seine „Fragen und Anliegen direkt im Call teilen“ und „ein sofortiges Feedback und individuelle Lösungen von erfahrenen Experten“ erhalten zu können.



Diese Leistungen sind wesentlich für eine Person auf Partnersuche oder eine Person, die versucht, die Freundin zurückzugewinnen. Für diese Person ist die persönliche Betreuung und Empfehlung entscheidend. Nicht entscheidend sind Videos zu den aufgeführten Themenbereichen, die jeweils kostenlos und in großer Zahl bei You-Tube abgerufen werden können. Erst durch das persönliche Coaching unterscheidet sich der Vertrag wesentlich von der Bereitstellung digitaler Inhalte (ähnlich dem Streamen von Filmen und Serien) (in diesem Sinne auch Urteil LG Landshut, Urteil vom 10.05.2024 – 54 O 305/24, BeckRS 2024, 10100, Rn. 15; Föhlisch in: BeckOK IT-Recht, Stand 01.10.2025, § 356 Rn. 17).

(3) Für den Schwerpunkt des Vertrages im Bereich der Dienstleistung spricht auch die Betrachtung der Beklagtenleistungen. Der objektiv erheblich größere Aufwand auf Beklagtenseite liegt bei der Gestaltung der Gruppencoachings, in der zugesagten persönlichen Betreuung und im unmittelbaren und spezifisch angepassten Feedback. Diese Leistungen erfordern einen hohen und damit kostspieligen Personaleinsatz durch geschulte Experten.

bb) Sollte man für das Erlöschen des Widerrufsrechts bei einem aus Dienstleistungen und digitalen Inhalten bestehenden Vertrag voraussetzen, dass sowohl die Anforderungen des § 356 Abs. 4 BGB als auch die Anforderungen des § 356 Abs. 5 BGB erfüllt sind, wäre ein Widerruf des Verbrauchers nicht ausgeschlossen, weil die Beklagte im Zeitpunkt des Widerrufs ihre Dienstleistungen noch nicht vollständig erbracht hätte (§ 356 Abs. 4 Nr. 1 BGB).

c) Die von der Beklagten erteilte Auskunft (E-Mail vom 30.12.2024, Anlage K4, Bl. 45 d.A.) ist zudem deshalb unlauter, weil sie objektiv unrichtig, also irreführend i.S.v. §§ 3, 5 Abs. 2 Fall 1 UWG war. Entgegen der Bekundungen der Beklagten handelt es sich bei den Leistungen der Beklagten – wie oben dargestellt – nicht um „ausschließlich digitale Inhalte“.

5. Dem Kläger steht schließlich ein Anspruch auf Zahlung der Abmahnpauschale aus § 13 Abs. 3 UWG zu. Nach den obigen Ausführungen war die Abmahnung des Klägers begründet, so dass er die Erstattung seiner Abmahnkosten verlangen kann.

Die vom Kläger geltend gemachte Pauschale in Höhe von 243,51 Euro brutto ist der Höhe nach unstreitig und liegt auch unterhalb dessen, was in der obergerichtlichen Rechtsprechung gebilligt wird (vgl. OLG Celle MMR 2019, 173, Rdn. 6: Abmahnpauschale € 267,50 brutto).

6. Die Androhung des Ordnungsgeldes bzw. von Ordnungshaft beruht auf § 890 Abs. 2 ZPO.

## II.

1. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Der Umstand, dass das Gericht den Unterlassungsanspruchs zu 2 nicht auch auf fehlende Informationen über wesentliche Eigenschaften der Leistung gestützt hat, gebietet keine Teilabweisung und daher auch keine Kostenentscheidung nach § 92 ZPO (vgl. hierzu auch LG Bonn, Urteil vom 15.11.2027 – 16 O 21/16, GRUR-RS 2017, 136665, Rn. 76 m.w.N.).

Richtet sich die Klage gegen die sog konkrete Verletzungsform, also das konkret umschriebene (beanstandete) Verhalten, so ist darin der Lebenssachverhalt zu sehen, der den Streitgegenstand bestimmt (BGHZ 194, 314 Rn. 24 – Biomineralwasser). Dass der vorgetragene Lebenssachverhalt die Voraussetzungen nicht nur einer, sondern mehrerer Verbotsnormen erfüllt, ist unerheblich. Vielmehr umfasst der Streitgegenstand in diesem Fall alle Rechtsverletzungen, die durch die konkrete Verletzungsform verwirklicht wurden (BGH GRUR 2012, 184 Rn. 15 – Branchenbuch Berg; BGHZ 194, 314 Rn. 24 – Biomineralwasser; BGH GRUR 2018, 203 Rn. 18 – Betriebspsychologe; OLG Köln GRUR-RR 2013, 24; OLG Düsseldorf WRP 2019, 899 Rn. 19). Dies gilt unabhängig davon, ob der Kläger sich auf bestimmte Rechtsverletzungen gestützt hat. Denn er überlässt es in diesem Fall dem Gericht, auf welche rechtlichen Gesichtspunkte es das beantragte Unterlassungsgebot stützt („jura novit curia“). Das Gericht kann daher ein Verbot auch auf Anspruchsgrundlagen stützen, die der Kläger gar nicht vorgetragen hat (OLG Köln WRP 2013, 95). Soweit der Kläger sein Begehren auf mehrere Anspruchsgrundlagen stützt, begründet dies nicht eine Mehrheit von Streitgegenständen. Auch ist das Gericht nicht gehalten, alle vom Kläger angeführten Verbotstatbestände und noch dazu in der von ihm angegebenen Reihenfolge zu prüfen. Das Gericht hat insoweit ein Wahlrecht. Hält das Gericht eine Anspruchsgrundlage für gegeben, kann es sich daher damit begnügen, das Verbot darauf zu stützen (OLG Stuttgart Ur. v. 6.12.2012 – 2 U 94/12). Die Klage ist nur dann abzuweisen, wenn die konkrete Verletzungsform unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt, für den der Kläger die tatsächlichen Grundlagen vorgetragen hat, untersagt werden kann (vgl. OLG Hamburg WRP 2012, 1594 Rn. 30–32; Köhler in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, 38. Aufl. 2020, UWG § 12 Rn. 2.23e-2.23f, beck-online).

## 2. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1 ZPO.

Die Höhe der Sicherheit nach § 709 S. 1 ZPO ist so bestimmen, dass der Schuldner vor Schaden aus ungerechtfertigter Vollstreckung geschützt wird (vgl. § 717 Abs. 2 ZPO). Neben den Kosten des Rechtsstreits gehören dazu auch die potentiellen Nachteile, die die Beklagte bei einer Vollstreckung der Unterlassungsgebote erleiden könnte. Im Streitfall sind dies jedenfalls die Kosten der Beklagten für die technische Neugestaltung der einzelnen Angebote sowie des kompletten Ablaufs ihrer Bestellvorgänge. Das Gericht schätzt diese Kosten auf etwa 5.000,00 Euro.

## 3. Die Streitwertbemessung hat ihre Grundlage in §§ 48 Abs. 1 Satz 1, 51 Abs. 2 Satz 1 GKG.

Dr.  
Vizepräsident des  
Landgerichts